

Zuzahlungen bei Rezepten, Zusatzbeiträge, Zuschüsse und Vergünstigungen, Wohngeld, Kinderzuschlag, Rundfunkbeitrag

Viele Leistungen im Gesundheitswesen verlangen von den Patienten eine Eigenbeteiligung. Hier einige Regelungen:

Für verschreibungspflichtige Arzneimittel müssen die Versicherten zehn Prozent der Kosten, aber mindestens fünf und höchstens zehn Euro selbst tragen. Kostet das Medikament weniger als fünf Euro, zahlt der Patient den vollen Preis. Dies gilt auch für Hilfsmittel wie Hörgeräte und Rollstühle.

Bei Heilmitteln wie z.B. Krankengymnastik zahlen die Patienten für jedes Rezept zehn Euro und zusätzlich zehn Prozent der Kosten. Ebenso bei häuslicher Krankenpflege; hier ist die Zuzahlung allerdings auf 28 Tage pro Kalenderjahr begrenzt.

Im Krankenhaus und bei der stationären Rehabilitation müssen pro Tag zehn Euro zugezahlt werden, und zwar für maximal 28 Tage im Jahr.

Grundsätzlich von der Zuzahlung befreit sind nur noch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Sonst müssen alle Versicherten – **auch diejenigen, die Arbeitslosengeld II beziehen** – bis zur so genannten Belastungsgrenze zuzahlen. Die Belastungsgrenze liegt bei zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Für Menschen mit chronischer oder schwerwiegender Erkrankung gilt eine Belastungsgrenze von 1 Prozent der Bruttoeinnahmen.

Wichtig:

Versicherte müssen sich alle Zuzahlungen quittieren lassen und die Belege sammeln, um nachweisen zu können, dass die Belastungsgrenze erreicht ist. Wenn das der Fall ist, stellt die Krankenkasse eine Bescheinigung über die Befreiung von der Zuzahlung für den Rest des Jahres aus.

Die Zuzahlungsbelege müssen folgende Angaben enthalten:

Vor- und Zuname der/des Versicherten, Bezeichnung der Leistung, Zuzahlungsbetrag, Datum der Abgabe, abgebende Stelle (z.B. Apothekenstempel).

Für ALG II wird bei der Berechnung der Belastungsgrenze auf die Regelleistung des § 20 Abs.2 SGB II zurückgegriffen, d.h. auf den Regelsatz von 432 EUR.

Berechnung: 424 EUR x 12 Monate = 5184 EUR, davon 2% = 103,68 EUR

Die Belastungsgrenze bei Empfang von Alg II liegt also bei 103,68 EUR.

Für chronisch Kranke gilt die Grenze von 51,84 EUR. Bei Bedarfsgemeinschaften gelten diese Belastungsgrenzen als Bruttoeinkommen für die gesamte

Bedarfsgemeinschaft. Es werden also alle **Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft** von weiteren Zuzahlungen befreit, wenn diese Belastungsgrenze erreicht ist. (Grundlage dieser Regelung Artikel 4 Nr.1 des Kommunalen Optionsgesetzes)

Ansonsten sind die jährlichen Bruttoeinnahmen für den im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen um 5733 € zu mindern. (Einkommen aus Arbeitsentgelt, Miete, Zinsen usw.) Die Krankenkassen errechnen einen Kinderfreibetrag von 7812 €. Die jeweiligen Krankenkassen sind verpflichtet, die genaue Belastungsgrenze auszurechnen. Wird die maßgebliche Belastungsgrenze erreicht, muss die Krankenkasse dieses bescheinigen, so dass für den Rest des Jahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind. Eventuell zu viel gezahlte Beträge müssen auf jeden Fall von dort erstattet werden.

Zuschuss zum Zahnersatz

Alle Versicherten haben Anspruch auf einen Festzuschuss von mindestens 50% des Betrages, der für die Regelversorgung auf Grund eines Befundes festgelegt wurde. Auf Grund der Härtefallregelung übernimmt die Krankenkasse für Versicherte, die Sozialhilfe, ALG II, Grundsicherung oder BAföG beziehen, meist die vollen notwendigen Regelkosten.

Als Härtefälle gelten auch Alleinstehende, die ein Bruttoeinkommen von 1246 € im Monat oder weniger haben (Paare 1713,25 € plus für jede weitere Person 311,50 €).

Aber Vorsicht bei Sonderleistungen und teuren Laborkosten. Nach wie vor sind zwar die meisten Zahnarztbehandlungen kostenfrei (röntgen, bohren, Zähne füllen), aber Sonderwünsche wie z.B. Vollverblendung mit Keramik müssen anteilig selbst bezahlt werden.

Was sollten Sie beachten?

Bestehen Sie auf einen nachvollziehbaren Heil- und Kostenplan Ihres Zahnarztes und besprechen Sie diesen Kostenvoranschlag mit Ihrer Krankenkasse. Fragen Sie nach Behandlungs- und Kostenalternativen. Es werden nur die Kosten der jeweiligen Regelversorgung vollständig übernommen.

Kosten für Hilfsmittel

Ob Schuheinlagen, Hörhilfen oder Kompressionsstrümpfe, die Kassen übernehmen nur noch Festbeträge. Falls z.B. der Schuster für Einlagen mehr in Rechnung stellt, als die Kassen im Rahmen des Festbetrages übernehmen, bleiben Sie auf diesen Kosten sitzen.

Die Übernahme der Kosten für notwendige Hilfsmittel, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, können ALG II Beziehende beim Jobcenter beantragen (Einmalige Sonderleistungen).

Wohngeld

Folgender Personenkreis wird vom Wohngeldanspruch ausgeschlossen:

EmpfängerInnen von

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß SGB XII
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- BAföG und BAB

Diese Personen erhalten Leistungen für ihre Unterkunftskosten dann – ohne Wohngeldantrag – nach Maßgabe der genannten anderen Sozialleistungsträger.

Wohngeld kann aber weiterhin beansprucht werden, wenn bestimmte Einkommensgrenzen unterschritten und die oben genannten Leistungen nicht beantragt werden. Seit 2016 gelten bei der Berechnung der Höhe des Wohngeldes höhere Einkommensgrenzen und in 2020 wurde die Berechnung nochmals aktualisiert..

Antragsformulare liegen im Amt Soziales und Wohnen, Hüttenstraße 45, 45525 Hattingen aus.

montags, dienstags, donnerstags

08.30 - 12.00 Uhr,

donnerstags

14.00 - 15.30 Uhr

Befreiung von dem Rundfunkbeitrag und Antrag auf Telekom-Sozialtarif

Es sind u.a. ALG II – Beziehende, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, von der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, von BAföG und auch BAB auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Als Grundlage gilt der Leistungsbescheid. Die Befreiung gilt rückwirkend entsprechend dem aktuellen Bewilligungsbescheid. Grundsätzlich ist eine Befreiung auch für drei Jahre rückwirkend möglich, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Für jede Wohnung ist nur ein Beitrag fällig bzw. es muss sich nur eine Person befreien lassen.

Laut dem zu Grunde liegenden Staatsvertrag kann eine Befreiung auch im Rahmen der Anerkennung als Härtefall (geringes Einkommen ohne zusätzliche Leistungen) beantragt werden.

Ergänzende Leistung nach SGB II (ALG II), Grundsicherung für Arbeitssuchende

Wenn ihr Haushaltsnettoeinkommen (das gesamte Familieneinkommen einschl. u.a. Kindergeld und Wohngeld) unter dem Leistungssatz nach SGB II liegt, haben Sie alternativ einen Rechtsanspruch auf ergänzende Leistungen des ALG II. Dieses gilt für alle Erwerbsfähigen zwischen 15 und 65 Jahren, die „hilfebedürftig“ sind (Vermögensgrenzen beachten).

Wer Arbeitslosengeld I bezieht, wer sozialversicherungspflichtig (Teilzeit oder mit geringem Einkommen) arbeitet, wer freiberuflich oder gewerblich selbstständig ist, wer nur von seinem Ersparten (unter dem Schon-

vermögen) lebt oder sonst ein kleines Einkommen hat, wer nur Unterhalt erhält, sollte auf jeden Fall einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen und überprüfen lassen, ob Hilfsbedürftigkeit vorliegt.

Kinderzuschlag

Als Alternative zum ALG II – Bezug kommt ein Kinderzuschlag für Eltern in Betracht, die zwar mit ihrem zu berücksichtigendem Einkommen ihren elterlichen Bedarf abdecken können, bei denen jedoch ohne den Kinderzuschlag wegen des Bedarfs ihrer im gemeinsamen Haushalt minderjährigen Kinder Hilfebedürftigkeit eintreten würde.

Klingt kompliziert, ist es auch. Vor allem kann sich der Kinderzuschlag in bestimmten Fällen insofern negativ auswirken, weil dann z.B. die Rundfunkbeitragsbefreiung oder die Möglichkeit ein Sozialticket zu erwerben, wegfällt. Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind höchstens 1850 EUR monatlich. Antragsformulare gibt es bei der Familienkasse bzw. über das Internet.

Diejenigen, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, haben auch einen Rechtsanspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II.

Alleinerziehende StudentInnen

Alleinerziehende mit eigenem Haushalt, die wegen des Studiums kein ALG II erhalten, haben aber zumindest einen Anspruch auf Mehrbedarfe für sich und auf Leistungen für ihre Kinder nach SGB II (Regelsatz + anteilige Unterkunftskosten). Diese Leistungen müssen schriftlich beantragt werden.

Studentinnen und Studenten, die bei den Eltern wohnen, Auszubildende mit eigenem Haushalt, die BAB oder BAföG erhalten (oder wegen Einkommensanrechnung nicht erhalten), Auszubildende in berufsbezogenen Ausbildungsgängen, Schülerinnen und Schüler an einer Abendschule können einen Anspruch auf ALG II haben (der Zuschuss zur Miete ist weggefallen). Da die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erhalt für ALG II für Azubis sehr kompliziert sind, können hier nicht alle Fallkonstellationen aufgeführt werden.

Einige Gruppen von Schülern und Studierenden erhalten unter bestimmten Bedingungen über die neu eingeführte Härtefallregelung Zugang zu regulären SGB II Leistungen als Zuschuss.

Weitere Informationen:

HAZ Arbeit und Zukunft

Beratungsstelle für Erwerbslose

Am Walzwerk 19

45527 Hattingen

02324 / 591 – 151

02324 / 591 – 150

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



ESF
in Nordrhein-
Westfalen
In Menschen investieren.



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds